

# Verifizierung von COVID-19-Gesundheitsmaßnahmen

## **Geltungsbereich**

Diese Verifizierungsbedingungen regeln die Durchführung dieser Dienstleistung mit einem Auftraggeber im Rahmen einer Überprüfung des Hygienekonzepts im Rahmen der in Deutschland geltenden Verordnungen mit Bezug zu COVID-19.

## **Durchführung der Prüfung**

Das Prüfsiegel "Verifizierter Hygienestatus in Anlehnung an AFNOR SPEC X50-250" wurde auf der Grundlage der jüngsten Akkreditierungsnorm ISO/IEC 17029:2019 "Konformitätsbewertung - Allgemeine Grundsätze und Anforderungen an Stellen, die Validierungs- und Verifizierungstätigkeiten durchführen" entwickelt.

Diese Norm autorisiert die Ausstellung eines Kurzberichts, sowie eines Testats. Das von der GUTcert entwickelte Verfahren "Verifizierung von COVID-19-Gesundheitsmaßnahmen" wird im Zusammenhang mit unserem Kriterienkatalog in Anlehnung an AFNOR SPEC X50-250 angewendet.

Jedes Kriterium dieses Katalogs wird nach den Beobachtungen und Bestimmungen bewertet, die vor Ort umgesetzt und eingehalten werden. Die Bewertung erfolgt folgendermaßen:

- + = Kriterium übererfüllt
- 0 = Kriterium erfüllt
- - = Kriterium nicht erfüllt
- n = nicht zutreffend

Je nach Tätigkeitsbereich und Branche und dem Umfang der Verifizierung können bestimmte Kriterien von der/dem Prüfer\*in als "nicht zutreffend" (n) eingestuft werden. In diesem Fall haben diese Kriterien keinen Einfluss auf das Endergebnis.

Der Kunde wird als Teil seiner Mitwirkungspflichten darum gebeten, das Vorfüllen des Kriterienkatalogs nach dieser Bewertung vorzunehmen.

Bei der Verifizierung handelt es sich um eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt des Audits. Das ausgestellte Testat beschreibt deshalb nur die Situation zum Zeitpunkt der Prüfung, während das Prüfsiegel für 12 Monate verwendet werden darf.

Der Kunde kann innerhalb oder nach Ablauf dieses Zeitraums eine Nachprüfung beauftragen, um ein aktuelles Testat und Prüfsiegel zu erhalten.

## **Mitwirkungspflicht**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und kostenlos zu erbringen. Zu den Mitwirkungshandlungen zählen insbesondere:

-Benennung eines Ansprechpartners, der in den regulären Geschäftszeiten als Ansprechpartner zur Verfügung steht

-Mitwirkung bei der Erstellung eines Auditplans, u.a. durch die Vorabprüfung des eigenen Hygienekonzepts mithilfe des als Bestandteil des Verfahrens ausgehändigten und auszufüllenden Kriterienkatalogs

-Zeitgerechte Bereitstellung aller geforderten Unterlagen

-Zeitnahe und verbindliche Terminabsprachen für Verifizierungshandlungen ermöglichen und einhalten

-Erteilung aller notwendigen Auskünfte und Vermittlung aller gewünschten weiteren Ansprechpartner

Unterlässt ein Auftraggeber seine Mitwirkung oder kommt den Mitwirkungspflichten nicht termingerecht nach und scheitert daran die termingerechte Bereitstellung des Prüfberichts, ist die GUTcert berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

### **Nutzungsrechte des Kriterienkatalogs**

Diese Nutzungsrechte gelten für jedes Angebot, welches die Aushändigung des Kriterienkatalogs in Anlehnung an AFNOR SPEC X50-250 beinhaltet. Das umfasst zum einen die Angebote, welche nur die Aushändigung des Kriterienkatalogs ohne stattfindende Verifizierung vorsehen, und zum anderen die Angebote, welche den Kunden als Bestandteil des Verifizierungsprozesses zur Ausfüllung des Kriterienkatalogs verpflichten.

**1.** An dem bestellten Kriterienkatalog erwirbt der Kunde einfache, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Nutzungsrechte für eigene Zwecke unter der Bedingung der vollständigen Zahlung der geschuldeten und fälligen Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

**2.** Die Nutzung schließt das dauerhafte Abspeichern sowie das Anfertigen von einzelnen Papierkopien in den engen Schranken des Urheberrechtes ein. GUTcert behält sich vor, den Umfang und die Anzahl der Kopien und Ausdrücke in sachgerechter Weise weiter zu beschränken; auf die Beschränkung wird der Kunde bei der Bestellung der jeweiligen Publikation hingewiesen.

**3.** Jede Nutzung, die über die vorgehenden Ziffern 1. bis 2. hinausgeht und nicht durch zwingende gesetzliche Regelungen gestattet ist, bedarf der vorherigen, gesonderten und ausdrücklichen Einwilligung durch GUTcert in Textform. Dies betrifft insbesondere die Weitergabe des Kriterienkatalogs oder dessen Inhalts, sowie das Einräumen von Zugriffsmöglichkeiten auf den Kriterienkatalog oder dessen Inhalts an Dritte, das automatisierte Extrahieren von Inhalten, das Herstellen systematischer Sammlungen aus den Inhalten und die systematische Weiterverarbeitung der Inhalte.

GUTcert ist berechtigt, technische Maßnahmen zu treffen, durch die eine unzulässige Nutzung unterbunden wird. Der Kunde darf keine Mittel einsetzen, um diese Maßnahmen zu überwinden oder zu umgehen.

**4.** Soweit der Kriterienkatalog oder Teile davon auf Datenträgern oder Hardware des Kunden aufgezeichnet sind und der Kunde zur Nutzung nicht mehr berechtigt ist, ist die Aufzeichnung zu vernichten oder vollständig zu löschen; diese Vernichtung oder Löschung ist gegebenenfalls vom Kunden gegenüber GUTcert schriftlich zu bestätigen.

## **Nutzungsrechte des Prüfsiegels**

Nach Abschluss der Prüfung des Hygienestatus durch die GUTcert u. der Behebung etwaiger Mängel seitens des Auftraggebers,, gewährt die GUTcert dem Auftraggeber ein Recht zur Nutzung des Prüfsiegels zum eigenen Bedarf..

Dieses Recht zur Nutzung der Marke wird dem Unternehmen für einen Zeitraum von einem (1) Jahr auf nicht-exklusiver Basis gewährt. Das Nutzungsrecht darf vom Auftraggeber nicht an Dritte (natürliche und/oder juristische Person) abgetreten oder übertragen werden, aus welchem Grund auch immer, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung.

Zudem gelten folgende Bedingungen bzgl. der Verwendung des Prüfsiegels:

Das Prüfsiegel darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen des Auftraggebers genutzt werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, keinerlei Angaben und Erklärungen bezüglich seiner Testierung abzugeben, die durch die GUTcert oder Dritte als irreführend oder nicht autorisiert angesehen werden können.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die aufgeführten Anforderungen der GUTcert bei Verweis auf seinen Verifizierungsstatus in Kommunikationsmedien einzuhalten (Internet, Broschüren, Werbematerialien, etc.).

Verifizierungszeichen/Prüfsiegel werden auf den Internetseiten der GUTcert zum Download zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur in der dort verfügbaren Form genutzt werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Verifizierungszeichen/Prüfsiegel graphisch zu verändern. Die Zeichen müssen leicht lesbar sein.

Bei Fragen und Problemen kann die Druckgestaltung und Verwendung von Verifizierungszeichen/Prüfsiegel mit der GUTcert abgestimmt werden.

## **Verifizierungsentscheidung**

Die GUTcert fasst zu einem bestimmten Stichtag ihre Verifizierungsentscheidung in einem Prüfbericht zusammen. Sie trifft ihre Entscheidung aufgrund der im Rahmen der Verifizierungshandlungen erhaltenen Informationen und Dokumente nach eigenem Ermessen. Mit der Ausstellung des Prüfberichts endet die Verifizierungstätigkeit der GUTcert. Während des Verifizierungsablaufs festgestellte, aber noch heilbare Defizite, die zu einem negativen Prüfbericht führen würden, sind dem Auftraggeber unverzüglich unter Einräumung eines angemessenen Korrekturzeitraums mitzuteilen. Der Prozess ist zu dokumentieren. Fällt die Verifizierung negativ aus, erhält der Auftraggeber eine detaillierte Begründung.

## **Kündigung**

### **Kündigung durch den Auftraggeber**

Eine Kündigung durch den Auftraggeber kann gegenüber der GUTcert schriftlich ohne Angabe von Gründen erklärt werden.

### **Kündigung aus wichtigem Grund**

Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für den kündigenden Vertragspartner insbesondere vor, wenn der andere Vertragspartner gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt, und dies nach Abmahnung des vertragsverletzenden Verhaltens nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

Unterlagen nach Aufforderung mit Terminsetzung nicht vollständig oder termingerecht geliefert werden.

### **Abrechnung von Leistungen**

Im Falle einer Kündigung werden von der GUTcert bereits anteilig erbrachte Leistungen gemäß des Angebots in Rechnung gestellt.

## **Geheimhaltung und Vertraulichkeit**

### **Umgang mit Unterlagen, Vertraulichkeit**

Die durch den Auftraggeber eingereichten Unterlagen dürfen für die Prüfer kopiert werden. Nach Abschluss des Verfahrens werden alle Kopien vernichtet. Eingereichte Unterlagen verbleiben bei den Rücksteldokumenten der GUTcert und werden nach Ablauf der vorgegebenen Archivierungsfrist vernichtet.

Die Erfassung und Erstellung notwendiger Unterlagen und Dokumente erfolgt mittels EDV. Sämtliche prüfungsrelevanten Unterlagen (inkl. vertrauliche Informationen, sofern notwendig) und internen Ergebnisse werden durch die GUTcert entsprechend der gesetzlichen Regelungen archiviert. Die GUTcert ist berechtigt, vertrauliche Informationen Dritten, wie Akkreditierungs- und Zulassungsstellen, offen zu legen, wenn sie dazu gesetzlich oder durch Akkreditierungsregeln verpflichtet ist. Der Auftraggeber wird durch die GUTcert davon unterrichtet, sofern die Einsichtnahme außerhalb einer turnusmäßigen Begutachtung der GUTcert erfolgt. Vor der Offenlegung an andere Stellen holt die GUTcert das schriftliche Einverständnis des Auftraggebers ein. Das trifft nicht auf Informationen zu, die der Auftraggeber selbst öffentlich zugänglich macht.

Die GUTcert ist verpflichtet, Informationen vertraulich zu behandeln, die aus anderen Quellen (z.B. einer Behörde, Beschwerden Dritter etc.) stammen und den Auftraggeber selbst betreffen.

### **Geheimhaltung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen durch diesen Vertrag zugänglich gemachten Informationen und Kenntnisse, die sie durch die Zusammenarbeit über technische, kommerzielle oder organisatorische Angelegenheiten der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln. Die GUTcert verpflichtet ihre Prüfer entsprechend.

Die Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.

### **Datenschutz**

Die mit der Kontaktaufnahme übermittelten personenbezogenen Daten werden zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowie zur Vertragserfüllung elektronisch verarbeitet. GUTcert sichert zu, diese Daten ausschließlich für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses zu verwenden. Auditoren, Prüfer, Fachexperten und Umweltgutachter, die im Auftrag der GUTcert Prüfungsleistungen erbringen, sind schriftlich verpflichtet, sich an die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu halten.

Weitere Informationen zum Schutz personenbezogener Daten können der aktuellen Datenschutzerklärung der GUTcert unter <https://www.gut-cert.de/datenschutz.html> entnommen werden.